

Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Laufen (GS-FES)

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Laufen folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Beseitigung einschließlich Abfuhr des in Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes (Fäkalschlamm Entsorgung) Beseitigungsgebühren.

§ 2 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt 39,00 EURO pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

§ 3 Gebührenzuschläge

Für Fäkalschlamm, dessen Beseitigung die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung um mehr als 30 v. H. übersteigt, wird ein Zuschlag von 30 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Fäkalschlamm um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag 60 v. H. des Kubikmeterpreises.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist

auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. 2., 15. 5. und 15. 8. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung bzw. -beseitigung fest.

§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Laufen vom 28.11.2000, geändert mit Änderungssatzung vom 09.05.2001, außer Kraft.

Laufen, den 04. Dezember 2002

(Siegel)

Herzog L.
1. Bürgermeister

Beschluss- und Bekanntmachungsvermerk:

1. Vorstehende Satzung wurde mit Beschluss des Stadtrates von Laufen vom 12.11.2002 erlassen.
2. Die Satzung wurde am 27.12.2002 an der Amtstafel der Stadt Laufen und im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, Nr. 52, ortsüblich bekannt gemacht.